

Hinweise für die erziehungsbeauftragte Person

- ✓ Als erziehungsbeauftragte Person müssen Sie volljährig sein.
- ✓ Sie dürfen während der Beaufsichtigung zu keinem Zeitpunkt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, Ihrer Aufgabe nachzukommen.
- ✓ Es muss sichergestellt sein, dass Sie die Beaufsichtigung tatsächlich wahrnehmen. D.h., Sie müssen sich regelmäßig während der Begleitung um die anvertraute Person kümmern und sie "im Blick" behalten.
- ✓ Unter Erziehungsbeauftragung ist in erster Linie die Beaufsichtigung oder Betreuung von Minderjährigen zu verstehen. Die anvertraute Person soll so vor Gefahren geschützt werden. Aber auch unbeteiligte Dritte sollen vor Schäden bewahrt werden, die durch die zu beaufsichtigende jugendliche Personen verursacht werden könnten.
- ✓ **Als erziehungsbeauftragte Person gehen Sie ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB ein. Das bedeutet für Sie, dass Sie im Fall einer Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Vereinbarung nach zivilrechtlichen Vorschriften haftbar gemacht werden können.**